Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der TME RUSTA Playland GmbH, Rochlitzer Straße 17, 09326 Geringswalde

Für Innenausbau, Ladenbau, Ausstattung von Kinderspielbereichen, Montage- und handwerkliche Dienstleistungen

Stand: November 2026

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Verträge, Lieferungen und Leistungen der TME RUSTA Playland GmbH (nachfolgend „AN" genannt).
(2) Sie gelten insbesondere für Leistungen in den Bereichen Planung und Ausführung von Innenausbau, Ladenbau, Kinderspielbereichen, Montagearbeiten sowie damit verbundene handwerkliche Dienstleistungen.
(3) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern im Sinne des § 13 beziehungsweise § 14 BGB, soweit einzelne Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.
(4) Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Leistungsbeschreibungen, Auftragsbestätigungen und ausdrücklich vereinbarte Nachträge haben Vorrang vor diesen AGB.
(5) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG") werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Vertrages sind die im jeweiligen Angebot, Leistungsverzeichnis, Auftrag oder in einer sonstigen individuellen Vereinbarung beschriebenen Leistungen.
(2) Der AN schuldet ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen.
(3) Zusätzliche Neben- oder Planungsleistungen, statische Nachweise, behördliche Genehmigungen, Sonderanfertigungen, besondere Schutzmaßnahmen sowie Leistungen anderer Gewerke sind nur Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
(4) Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung beziehungsweise richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Angebote, Vertragsabschluss und Unterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die angegebenen Preise haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum.
(2) Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder durch einvernehmlichen Beginn der Leistungsausführung zustande. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
(3) Zeichnungen, Entwürfe, Kalkulationen, Konzepte, Aufmaße, technische Unterlagen und sonstige Planungsunterlagen bleiben, soweit rechtlich zulässig, Eigentum bezi ehungsweise geistiges Eigentum des AN oder der jeweiligen Rechteinhaber.
(4) Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe oder Verwendung dieser Unterlagen für andere Projekte ist ohne entsprechende Berechtigung oder Zustimmung des AN nicht gestattet.

§ 4 Angebotserstellung und Besichtigungstermine

(1) Angebote werden grundsätzlich auf Grundlage der vom AG bereitgestellten Informationen und der gegebenenfalls durchgeführten Besichtigungen erstellt.
(2) Für besonders umfangreiche Kalkulationen, detaillierte Planungen, Aufmaße oder wiederholte Besichtigungstermine kann eine angemessene Vergütung vereinbart werden. Der AG wird hierüber vor Entstehung der Kosten informiert.
(3) Kann ein verbindlich vereinbarter Besichtigungstermin aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, können hierdurch entstandene Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der AG ist verpflichtet, alle für eine ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.
(2) Hierzu gehören insbesondere:
- Freier, sicherer und rechtzeitiger Zugang zu den Arbeitsbereichen
- Rechtzeitige Freiräumung und Vorbereitung der Montage- und Arbeitsflächen
- Bereitstellung erforderlicher Pläne, Informationen, Genehmigungen und Freigaben
- Bereitstellung geeigneter Lager- und Abstellflächen, soweit vereinbart oder erforderlich
- Koordination anderer, nicht vom AN beauftragter Gewerke
- Rechtzeitige Mitteilung baulicher Besonderheiten, Risiken und Einschränkungen

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung des AG können zu einer entsprechenden Anpassung der Ausführungsfristen und zu zusätzlichen Vergütungs- oder Ersatzansprüchen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen führen.

§ 6 Baustelleneinrichtung, Wasser und Strom

(1) Der AG stellt die für die vereinbarten Arbeiten erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse einschließlich des Verbrauchs unentgeltlich zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
(2) Besondere Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Hebebühnen, zusätzliche Schutzmaßnahmen oder sonstige technische Hilfsmittel sind nur Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs, wenn sie ausdrücklich berücksichtigt wurden.
(3) Nicht vereinbarte, zusätzlich erforderliche Leistungen werden vor ihrer Ausführung abgestimmt und nach Maßgabe der vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen vergütet.
(4) Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten für Arbeitssicherheit, Baustellensicherung und Verkehrssicherung bleiben unberührt.

§ 7 Preise und Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, Leistungsverzeichnis, vereinbarten Nachträgen oder sonstigen individuellen Vertragsvereinbarungen.
(2) Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit diese anfällt. Gegenüber Unternehmern können Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden.
(3) Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.
(4) Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung aufgrund von Materialpreisänderungen, Lieferengpässen, geänderten Ausführungsbedingungen oder zusätzlichen Anforderungen erfolgt nur auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs.
(5) Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten werden nur ausgeführt, wenn sie vereinbart wurden oder im Einzelfall gesetzlich zulässig sind. Zusätzliche Zuschläge bedürfen einer entsprechenden Vergütungsgrundlage.
(6) Soweit eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG in Betracht kommt, sind die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise rechtzeitig bereitzustellen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 8 Leistungsänderungen und Nachträge

(1) Änderungen, Erweiterungen und zusätzliche Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden möglichst vor ihrer Ausführung in Textform dokumentiert und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Vergütung und Ausführungsfristen abgestimmt.
(2) Die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Bei der Ermittlung einer Nachtragsvergütung werden die erforderlichen zusätzlichen Kosten einschließlich angemessener Zuschläge sowie ersparte Aufwendungen berücksichtigt, soweit dies der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Berechnungsgrundlage entspricht.
(4) Gesetzliche Anordnungsrechte des AG und hieraus entstehende Vergütungsansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Ausführung durch Fach- und Nachunternehmer

(1) Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeignete Fach- und Nachunternehmer einzusetzen, soweit keine persönliche Leistungserbringung vereinbart wurde.
(2) Eigene handwerkliche Ausbau- und Montageleistungen erbringt der AN ausschließlich im Rahmen seiner bestehenden gewerbe- und handwerksrechtlichen Berechtigungen.
(3) Zulassungspflichtige handwerkliche Leistungen, für die der AN nicht über die erforderliche Berechtigung verfügt, werden durch entsprechend qualifizierte und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in die Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe ausgeführt.
(4) Die Koordination der vom AN beauftragten Fach- und Nachunternehmer erfolgt im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs.
(5) Die vertragliche Verantwortung des AN gegenüber dem AG bleibt durch den Einsatz von Nachunternehmern unberührt.

§ 10 Lieferung, Material und Montage

(1) Liefer- und Ausführungstermine werden individuell vereinbart.
(2) Sofern keine verbindlichen Termine festgelegt wurden, erfolgt die Leistungsausführung unter Berücksichtigung des vereinbarten Projektablaufs, der Materialverfügbarkeit und der erforderlichen Abstimmungen.
(3) Kommt es zu Lieferverzögerungen durch Hersteller, Lieferanten, Speditionen oder sonstige Dritte, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des AN richtet sich danach, ob der jeweilige Umstand von ihm zu vertreten ist.
(4) Wir behalten uns vor, Änderungen hinsichtlich der verwendeten Materialien, Werkstoffe und Ausführungen vorzunehmen sowie gleichwertige Ersatzmaterialien einzusetzen, sofern dies aus technischen, produktionstechnischen oder beschaffungsbedingten Gründen erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die Änderungen für den Kunden zumutbar sind und die vereinbarte Qualität, Funktionalität sowie die wesentlichen Eigenschaften des Produkts nicht beeinträchtigt werden.
(5) Wesentliche Abweichungen hinsichtlich Qualität, Funktion, Optik oder vereinbarter Eigenschaften bedürfen der Zustimmung des AG, soweit keine anderweitige gesetzliche Grundlage besteht.

§ 11 Ausführungsfristen und Verzögerungen

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen setzen voraus, dass die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des AG rechtzeitig erfolgen und die notwendigen Voraussetzungen für die Leistungsausführung vorliegen.
(2) Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung, nicht abgeschlossene Vorleistungen anderer Gewerke, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche Witterung, Streik oder höhere Gewalt werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.
(3) Soweit der AN eine Behinderung nicht zu vertreten hat, können sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit verlängern, sofern die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
(4) Wesentliche Behinderungen zeigt der AN dem AG unverzüglich, möglichst in Textform, an.

§ 12 Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen

(1) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot, dem vereinbarten Zahlungsplan und den gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Zur Finanzierung der Materialbeschaffung, Projektvorbereitung sowie zur verbindlichen Termin- und Kapazitätsplanung können eine Abschlagszahlung vereinbart werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach Art und Umfang des jeweiligen Auftrags und beträgt in der Regel 30 % bis 50 % der vereinbarten Auftragssumme, sofern dies gesetzlich zulässig und ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Die Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Abschlagszahlungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.
(3) Weitere Abschlagszahlungen können entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan beziehungsweise dem Wert der nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen

verlangt werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Verbrauchern, bleiben unberührt.
(4) Die Schlusszahlung wird nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen fällig. Bei abnahmepflichtigen Werkleistungen setzt dies grundsätzlich die Abnahme sowie eine entsprechende Schlussrechnung voraus.
(5) Rechnungen sind innerhalb der individuell vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu begleichen. Wurde keine Zahlungsfrist vereinbart, gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugsregelungen.
(6) Ein Anspruch auf Skonto besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 13 Zahlungsverzug und Leistungseinstellung
(1) Gerät der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und weitere gesetzlich zulässige Ansprüche geltend zu machen.
(2) Bei erheblichen Zahlungsrückständen kann der AN nach vorheriger Ankündigung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen seine Leistungen vorübergehend zurückhalten.
(3) Hieraus entstehende Verzögerungen und zusätzliche Kosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
(4) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere auf Schadensersatz oder Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt
(1) Gelieferte bewegliche Waren und Materialien bleiben, soweit rechtlich zulässig, bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung Eigentum des AN.
(2) Der AG hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln.
(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die Waren ohne Zustimmung des AN nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden.
(4) Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.
(5) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Materialien gelten die gesetzlichen Eigentumsregelungen.
(6) Werden Materialien wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes, richten sich die Eigentumsverhältnisse nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Vergütungs- und Sicherungsansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 15 Teilleistungen und Teilabnahmen
(1) Teilleistungen können vereinbart werden, soweit sie technisch und wirtschaftlich sinnvoll und für den AG zumutbar sind.
(2) Für in sich abgeschlossene und gesondert abnahmefähige Leistungsbereiche können Teilabnahmen vereinbart werden.
(3) Eine Teilabnahme hat die gesetzlichen Wirkungen einer Abnahme für den jeweils abgenommenen Leistungsbereich.
(4) Gesetzliche Ansprüche auf Abschlagszahlungen und Teilabnahmen bleiben unberührt.

§ 16 Abnahme und Gefahrenübergang
(1) Der AG ist verpflichtet, vertragsgemäß fertiggestellte, abnahmepflichtige Leistungen nach Mitteilung der Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine förmliche Abnahme durchgeführt werden. Das Ergebnis soll in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.
(4) Die Abnahme kann als erfolgt gelten, wenn der AN nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
(5) Gegenüber Verbrauchern tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der AN zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer unterlassenen oder ohne Mangelangabe verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
(6) Die Rechtsfolgen der Abnahme, insbesondere hinsichtlich Fälligkeit, Gefahrübergang und Verjährungsbeginn, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Mängelansprüche und Nacherfüllung
(1) Die Rechte des AG bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 633 ff. BGB.
(2) Der AG wird gebeten, erkennbare Mängel möglichst zeitnah mitzuteilen, um eine zügige Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung zu ermöglichen. Gesetzliche Mängelrechte werden durch eine verspätete Mitteilung nicht eingeschränkt.
(3) Der AN ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.
(4) Der AG hat dem AN hierfür angemessenen Zugang zum Leistungsort und die erforderliche Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung zu gewähren.
(5) Geringfügige, materialtypische oder technisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit beziehungsweise der rechtlich maßgeblichen Anforderungen liegen.

§ 18 Verjährung
Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Haftung
(1) Der AN haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
(2) Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
(4) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.
(5) Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleiben unberührt.

§ 20 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
(1) Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
(2) Besteht ein Widerrufsrecht, beträgt die Widerrufsfrist grundsätzlich 14 Tage. Beginn und Dauer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Der Widerruf kann durch eine eindeutige Erklärung, beispielsweise per E-Mail oder Post, gegenüber dem AN erfolgen.
(4) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung begonnen wird, richten sich ein möglicher Wertersatz und das Erlöschen des Widerrufsrechts nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
(5) Eine gesonderte Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden zur Verfügung gestellt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 21 Kündigung des Vertrages
(1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenenfalls einzuhaltenden Formvorschriften.
(2) Kündigt der AG einen Vertrag vor Fertigstellung, bestimmen sich die Vergütungsansprüche des AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Bereits erbrachte Leistungen, projektbezogene Vorbereitungen, bestellte Materialien sowie ersparte Aufwendungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vergütungsberechnung berücksichtigt.
(4) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 22 Vereinbarung der VOB/B
(1) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung ausdrücklich vereinbart und sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurde sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung erfüllt sind.
(2) Es gilt ausschließlich die jeweils vertraglich vereinbarte Fassung.
(3) Soweit keine wirksame Einbeziehung der VOB/B erfolgt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB.

§ 23 Sicherheitsleistungen und Einbehalte
(1) Vertragliche Sicherheitsleistungen, Vertragserfüllungsbürgschaften, Gewährleistungsbürgschaften und Sicherheitseinbehalte bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen sind.
(2) Ohne eine solche Vereinbarung besteht kein zusätzlicher vertraglicher Sicherheitseinbehalt.
(3) Gesetzliche Sicherungsrechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 24 Verbraucherstreitbeilegung
Der AN ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht.

§ 25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
(1) Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit diese anwendbar sind.
(2) Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des AN Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, soweit eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 26 Schlussbestimmungen
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
(2) Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt bei Regelungslücken dieser AGB.
(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können in Textform vereinbart werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.